

Die Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „TSE Tierschutz - europaweit“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hebertsfelden, Plattner Straße 32 und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland durch den Transport, die finanzielle, materielle und praktische Hilfe für alle Tiere in Not. Der Verein sorgt für die Unterbringung dieser Tiere, übernimmt die tierärztliche Versorgung und vermittelt an endgültige Plätze oder in Pflegestellen. Der Verein arbeitet mit gut geführten Tierheimen innerhalb Deutschlands zusammen und unterstützt Tierheime im Ausland, die auf Hilfe von außen angewiesen sind. Der Verein ist jedoch kein Förderverein gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbarer gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Einkünfte des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann notwendiges Hilfspersonal eingestellt werden. Dazu ist ein Beschluß des Vorstands erforderlich. Aufwendungen können erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Abrechnung von Bezzkosten und sonstigen Fahrtkosten, Autobahngebühren, Flugtransporte.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Hauptmitglieder
Hauptmitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Anschlußmitglieder
Anschlußmitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung.
- Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften oder sonstige Personenvereinigungen, die die Zwecke des Vereins unterstützen
- Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.



Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in dem die Satzung des Vereins anerkannt wird.

Jedes neue Mitglied benötigt zur Aufnahme die Zustimmung des Vorstandes.

Mitglieder oder auch andere Personen, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Während der Amtszeit des Vorstandes können Mitglieder des Vorstandes nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne jedoch an deren geldliche Verpflichtungen gebunden zu sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, oder durch den Tod des Mitgliedes. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Ausschlussentscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Fördernde Mitglieder entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Bei Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder vorübergehend in Not geraten, kann der Vorstand Stundung oder Streichung des rückständigen Beitrages veranlassen.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Stellvertreter des Schatzmeisters.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Zuständigkeit und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Finanzverwaltung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der 1. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass alle Ämter entsprechend der Satzung und den Vereinsgrundsätzen verwaltet werden.

Der 1. Vorsitzende oder die Geschäftsstelle führen in Abstimmung den Schriftwechsel, nehmen die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein entgegen und führen die Mitgliederliste. Die beschlossenen Protokolle werden beim 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, das vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Revisor, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft wird. Es dürfen grundsätzlich keine Kredite o.ä. aufgenommen werden. Es darf nur aus dem Vereinsvermögen investiert werden.



Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Kassenprüfung anordnen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen. Im Jahresbericht ist der Kassenrevisor aufzuführen.

Zum Kreis des erweiterten Vorstandes zählen Beisitzer, die aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand gewählt werden. Den Beisitzern können u.a. folgende Aufgaben übertragen werden:

- Tierschutzinspektion und Platzkontrollen
- Organisation und Durchführung der Tiertransporte (v.a. Auslandstransporte)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflegestellenbetreuung

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, auf welche durch sämtliche Vorstände jedoch verzichtet werden kann. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, dass in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Hauptmitglieder, Anschlussmitglieder sowie Ehrenmitglieder mit je einer Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen oder diese Entscheidung mit drei Viertel Mehrheitsbeschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung übertragen.



§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, eMail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehaltlich in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung



der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der gesamten Mitglieder einen begründeten Antrag schriftlich einbringen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen nach Antragseingang zu erfolgen. Die Tagesordnung jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge zur Tagesordnung können im Verlauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wobei hierauf in der Einladung hinzuweisen ist. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zieles und Zweckes gemäß § 2, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Tierschutz. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

§ 16 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 2. Dezember 2004 errichtet.